

**Absender**

....., den ..... 2015

.....

.....

.....

Versicherungsnummer der Krankenkasse: .....

**Empfänger**

Einzugsstelle (des Arbeitgebers) unserer gesetzlichen  
Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge

.....

.....

.....

**Antrag auf verfassungskonforme Beitragsreduzierung in meinen o.g. Sozial-  
versicherungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind, wie Ihnen bekannt ist, Eltern/  
ich bin Mutter / Vater unseres Kindes/ unserer Kinder

....., geboren am .....

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. April 2001 (Az 1BvR1629/94 u.a.- .-  
„Beitragskinder“, vgl. Estelmann, Martin, SGB 2002, 245-255) entschieden, dass es nicht  
mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass „*Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung die  
Kinder betreuen und erziehen mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie  
Mitglieder ohne Kinder belastet werden*“. Hierauf reagierte der Gesetzgeber lediglich mit  
einer Erhöhung der Pflegebeiträge für Kinderlose um 0.25 Prozentpunkte, was mit dem  
Verfassungsauftrag allerdings unvereinbar ist, da dieser auf die konstitutive Leistung der  
Kindererziehung für die intergenerationell verteilenden Systeme abstellte, die naturgemäß

je nach Anzahl der Kinder sehr unterschiedlich ist. Hier hat der Gesetzgeber Ungleiches gleichbehandelt und so gleich wieder den nächsten Verfassungsverstoß begangen.

Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber im „Kinderbeitragsurteil“ beauftragt, die Frage der Beitragsäquivalenz der Kindererziehung auch für die gesetzliche Kranken (GKV)- und Rentenversicherung (GRV) zu prüfen (zu diesem Prüfumfang siehe im Einzelnen den vorgenannten Aufsatz des BVerfG-Vorberichterstatters in diesem Fall, Martin Estelmann, ebda; siehe ferner den Aufsatz des Berichterstatters RBVerfG Udo Steiner, Generationenfolge und Grundgesetz, in: NZS 10/2004, S. 505 ff.).

Bisher haben alle regierenden Mehrheiten diesen doppelten Verfassungsauftrag nicht erfüllt (übrigens ebenso wenig wie bereits den in ähnliche Richtung zielenden Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7.7.1992 (Az: 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87, 1 BvR 873/90, 1 BvR 761/91). Bisher sind auch keinerlei Anzeichen zu erkennen, dass sich hieran in der jetzigen Legislaturperiode etwas ändert, geschweige denn, dass gemäß der erkennbaren Absicht des BVerfG die Behandlung der Familien in der Sozialversicherung insgesamt in Ordnung gebracht und die monetären Beiträge für Kindererziehende in der gesetzlichen Kranken- Pflege- und Rentenversicherung entsprechend der festgestellten Beitragsäquivalenz der Kindererziehung angemessen zu reduzieren.

Seit nunmehr über 20 Jahren wird die doppelte Beitragsleistung der Familien somit vom Gesetzgeber ignoriert. Wir sind nicht bereit, diese verfassungswidrige Benachteiligung auch nur einen Tag länger hinzunehmen.

### **Deshalb beantragen wir**

bei der Beitragserhebung zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unsere aus Barunterhalt und Betreuung bestehenden Erziehungsleistungen für unsere ..... **Kinder** beitragsäquivalent zu berücksichtigen.

Uns ist bekannt, dass Sie angesichts der Rechtslage unserem Begehren nicht abhelfen können und wir unser Recht nur erneut über das BVerfG suchen können.

Wir bitten deshalb um einen rechtsmittelfähigen Bescheid in der kürzest möglichen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

.....